Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 35

Artikel: Nutzanwendungen aus einer Lehrvertrags-Streitigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579565

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nutzanwendungen aus einer Lehrvertrags-Streitigkeit.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

WK. Aus den jüngst stattgefundenen Verhandlungen eines freiwilligen Schiedsgerichts zur Entscheidung einer Streitfrage aus dem Normallehrvertrag mögen einige lehrreiche Momente hervorgehoben werden.

Ein Meister im Kanton Freiburg hatte seinen Sohn zur Erlernung des Malerhandwerks bei einem Meister im Kanton Zürich in die Lehre gegeben und einen Lehrvertrag mit dem Formular des Schweiz. Gewerbevereins abgeschlossen. Der Lehrling hatte für 3 Jahre Lehrzeit und Verpflegung beim Meister Fr. 150 Lehrgeld zu bezahlen.

Im zweiten Jahre lief der Lehrling davon, wurde aber vom Vater selbst wieder zum Lehrmeister zurückgebracht. Zum zweiten Male verschwand er, am Schluß des zweiten Lehrjahres neuerdings, ohne irgend welchen Bericht zu hinterlassen, wo er sich aufhalte; auch die Eltern wußten längere Zeit nichts vom Verbleib des Jungen. Der Vater zeigte sich über diesen vertragswidrigen Austritt sehr erbost und ersuchte den Lehrmeister, nach dem Jungen zu fahnden, um ihn eventuell mit Polizeigewalt zum Lehrmeister zurück zu befördern. Später stellte es sich heraus, daß er im Kanton St. Gallen bei einem Malermeister eingetreten war. Der Lehrmeister hatte kein Verlangen nach dem Flüchtling. Er ersuchte den Vater um Entschädigung für den durch vertragswidrigen Austritt entstandenen Schaden.

Der Vater wollte hievon nichts wissen, machte vielmehr eine Gegenforderung geltend, weil der Junge ungenügend genährt worden und auch nicht hinreichend Gelegenheit gehabt habe, seinen Beruf zu erlernen; zudem habe derselbe täglich 14 Stunden und auch Sonntags arbeiten müssen. Der Vater betrachtete dies als genügenden Grund für das vorzeitige Drauslaufen.

Der Lehrmeister verlangte nun die im Vertrag vorgesehene Entscheidung durch ein Schiedsgericht und nannte seinen Vertreter in demselben, indem er den Vater ebenfalls um Bezeichnung eines Schiedsrichters ersuchte. Dieser wollte darauf nicht eintreten und machte geltend, daß das Schiedsgericht aus drei im Kanton Freiburg domizilierten Handwerksmeistern bestehen müsse. Als darauf der Lehrmeister sich an den zuständigen Friedensrichter im Kanton Freiburg mit dem Begehren wendete, daß dieser entweder den Vater zur Bezeichnung eines Schiedsrichters anhalte oder von Amtes wegen selbst einen Schiedsrichter für diese Partei ernenne, machte der Freiburger Richter denselben eigentümlichen Standpunkt geltend, es müsse das Schiedsgericht aus 3 Freiburgern bestehen.

Laut Lehrvertrag ist aber das Rechtsdomizil am Wohnsitz des Lehrmeisters, also im Kanton Zürich. Es muß das Schiedsgericht gebildet werden aus je einem Vertreter der beiden Parteien und dem von den beiden Schiedsrichtern gewählten Obmann; sollte man sich über die Person des Obmanns nicht einigen können, so hat das zuständige Gericht einen solchen zu ernennen. Eine Bestimmung, daß die Schiedsrichter Handwerksmeister sein müssen, ist nicht vorhanden.

Nachdem der Vater des Lehrlings weder gutwillig noch durch gerichtliche Vermittlung zur Bildung des Schiedsgerichtes zu bewegen war, wurde vom geschädigten Lehrmeister der leitende Ausschuß des Schweiz. Gewerbevereins um seine Intervention angerufen. Diesem gelang es schließlich durch ernstliche Vorstellungen, den Freiburger zur Bezeichnung eines Schiedsrichters zu bewegen. Beide Parteien erklärten sich ferner damit einverstanden, daß der leitende Ausschuß des Schweizer. Gewerbevereins den Obmann bezeichne. Als solcher wurde ein Mitglied des Ausschusses gewählt. Nach über ein Jahr dauernden Vorverhandlungen konnte das Schiedsgericht endlich zusammen treten.

Bei den Verhandlungen waren außer den 3 Schiedsrichtern — lauter erfahrenen Gewerbetreibenden — auch beide Parteien anwesend. Dieselben machten beiderseits für Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Entschädigungsforderungen geltend. Wir wollen nicht auf Einzelheiten eintreten. Der Vater des Lehrlings stützte seine vorerwähnten Entschädigungsbegehren fast ausschließlich auf Behauptungen desselben, für die keine weitern Beweismittel vorlagen. Anderseits konnte der Lehrmeister zur Entkräftung dieser Behauptungen und zum Beweis seiner eigenen Entschädigungsbegehren eine große Zahl von Aktenstücken vorlegen, die das Schiedsgericht zur Ueberzeugung brachten, daß er seine Pflichten als Lehrmeister bestmöglich erfüllt habe, während der Lehrling an Betragen, Fleiß und Lerneifer sehr viel zu wünschen übrig ließ, daß somit von Seite des Lehrlings das Lehrverhältnis in vertragswidriger Weise aufgelöst worden und der Vater zur Entschädigung verpflichtet sei.

Wenn z. B. der Lehrling behauptete, er habe den Malerberuf nicht richtig erlernen können, da man ihn nur mit Abkratzen von Farben und mit dem Anstreichen tannener Möbel beschäftigt habe, so konnte demgegenüber der Lehrmeister auf Grund der vom Lehrling selbst alltäglich ausgefüllten Arbeitszettel, in welchen die Art der Arbeit und die darauf verwendete Zeit genau notiert waren, das Gegenteil beweisen. Ebenso lag die ganze zwischen Lehrmeister und Vater gewechselte sorgfältig geordnete Korrespondenz vor, aus welcher manche Behauptungen gründlich widerlegt werden konnten. Ferner Zeugnisse der Gewerbeschulkommission, welche öftere vom Lehrling verschuldete Schulversäumnisse nachwiesen und ein Auszug aus den Ergebnissen der Lehrlingsprüfungen, welcher bewies, daß andere Lehrlinge des betr. Meisters durchweg gute Noten erhalten hatten.

Da der Vater den Schiedsspruch, welcher ihn auch zur Bezahlung sämtlicher Kosten verurteilte, nicht anerkennen wollte, wurde noch ausdrücklich konstatiert, daß gemäß § 13 des Lehrvertrages der Entscheid des Schiedsgerichtes ein endgültiger und rechtsmäßiger sei, dem sich die Parteien zu unterziehen haben.

Sollte also die verlierende Partei gleichwohl andrer Meinung sein und die Bezahlung der Entschädigung und der Kosten verweigern, so hat der Lehrmeister das Recht, seine Forderung auf Grund des Schiedsspruches auf dem Betreibungswege geltend zu machen, und der Freiburger Richter wird dem Begehren entsprechen müssen.

Wir geben diesen Fall zur Kenntnis, damit die Lehrmeister insbesondere folgende Nutzanwendungen daraus ziehen können:

1. Jedes Lehrverhältnis ist durch einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen.

2. Alle auf die Eingehung und Fortdauer des Lehrverhältnisses bezüglichen Korrespondenzen mit dem Lehrling oder seinem Vater, bezw. Vormund sind sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Lehrlinge (sowie auch die Gesellen) sind zur täglichen genauen Führung eines Arbeitsbuches oder zur Ausfüllung eines Arbeitszettels für jeden Werktag anzuhalten. Bezügliche gedruckte Formulare kosten nicht viel und sind leicht zu beschaffen. Es sind zu notieren die Art der Arbeit (z. B. erster Anstrich eines Zimmers), der Ort der Ausführung (Werkstatt, Kundenwohnung), und die auf die Arbeit verwendete Zeit. Die Notierung versäumt nicht viel, gibt aber

dem Meister eine richtige Uebersicht über die Betätigung des Lehrlings und lohnt sich in vielen Fällen, namentlich bei Streitigkeiten, sehr gut. Sie ist auch bei der Rechnungsstellung ein willkommenes Hilfs- und Kontrollmittel. Wer diese Arbeitskontrolle einmal eingeführt hat, wird sie nicht wieder entbehren wollen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Erstellung von vier Diensthäusern für die Rhätische Bahn in Samaden an Joh. Caprez & Cie. in Davos-Platz.

Die Gipserarbeiten zur „Kreuzkirche" Neumünster-Zürich an Gedeon Berger in Luzern und Zürich.

Schlosserarbeiten für den chirurg. Pavillon beim Kantonsspital Schaffhausen. Lichtschacht-Gitter und Abschlußgeländer, Haustürbeschläg an A. Hrubes, Schlossermeister, Schaffhausen; Treppengeländer, eiserne Fenster, Vordach ob der Haustüre, Eisenbeschlag von Türen an G. Storrer, Schlossermeister, Schaffhausen; Einfriedigung mit Portal an Albert Stamm, Schlossermeister, Schaffhausen; Schiebtürenbeschläg an E. Moser, Schlossermeister, Neuhausen.

Lieferung der Gasmesser für die Gasversorgung der Gemeinde Goldach an die Gasmesserfabrik Elster & Cie. in Luzern.

Lieferung von Löschgeräten für Oberwinterthur. Ein Schlauchwagen an Briner, Wagner, Stadel bei Oberwinterthur; 300 m Hydrantenschläuche nebst Zubehör an Ehrsam & Rüegg, Wädenswil.

Lieferung von 50 Grabsteinen auf den Kirchhof in Biberist an Bargetzi, Biedermann & Cie. und Bargetzi-Wyß in Solothurn (gemeinsam).

Wasserversorgung Bernhardzell. Röhrentransport an Jakob N. Krapf, Fuhrhalter; Grabarbeit und Legen der Röhren an J. Ziegler, Akkordant, beide in Bernhardzell.

Wasserversorgung Willisau-Stadt. Fassung und Zuleitung von Quellen an Gottfried Imhof, mechanische Werkstätte, Willisau.

Wasserversorgung Leutwil (Aargau). Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an Guggenbühl & Müller in Zürich.

Drainage-Unternehmen Guntalingen. Die Röhrenlieferung an Keller & Cie., Tonwarenfabrik Pfungen; Erdarbeit an Draineur Meister in Benken.

Erstellung eines Leichenwagens für die Einwohnergemeinde Wyler bei Utzenstorf an Jb. Lüthi, Wagenfabrikant, Bätterkinden, und Rud. Hubacher, Schmied, Wyler.

Renovationsarbeiten am Pfarrhofe Duggingen (Jura). Neu-Eindecken des Pfarrhofdaches und äußerer Verputz des Pfarrhofes an Konstantin Saladin, Zimmermeister, Duggingen.

Erstellung einer eisernen Brücke über die Landquart an der Kommunalstraße Pardisla-Valzeina an Versell & Cie. in Chur.

Erstellung einer Schießhütte für die Gemeinde Versam (Graubünden) an Anton Engi, Zimmermeister, Versam.

Verschiedenes.

Rickenbahn. Man schreibt dem „Uzn. Volksblatt" aus Wattwil:

Nachdem für die Rickenbahn sich Bauunternehmer gefunden haben, scheint die Sache rasch vorwärts gehen zu wollen. In Laufe dieser Woche schon sollen die ersten Arbeiter, die Avantgarde, hier einrücken, mit mehreren Bahnwagen voll Arbeitsmaterial, um die nötigen Vorbereitungen zum Tunnelbau vorzunehmen. — Auch die Baulust scheint hier frisch aufzuleben, denn eine größere Anzahl Neubauten sind vorgesehen, und wird eine neue Gasse erstehen an der Straße, die von Ennetbrücke nach dem Hummelwald abzweigt.

— **Letzten Donnerstag wurde die erste Bohrmaschine für die Tunnelbaute mit acht Pferden von Uznach nach Kaltbrunn transportiert. Es gab große Mühe, dieselbe des weichen Bodens halber in die Nähe des Tunnelanfanges zu bringen. Zirka 400 Italiener harren dort schon der Arbeit und freuen sich des baldigen Anfanges. Die Oberleitung besteht fast ausnahmslos aus Franzosen, die kein Deutsch verstehen und das macht Mühe, namentlich bei Wirten und Geschäftsleuten, sich gegenseitig verständigen zu können.**

Bauwesen in Zürich. Sonntag den 29. November **wird sich die Kirchgemeinde Wipkingen wieder mit der Frage des Bauplatzes für die neue Kirche beschäftigen, hoffentlich zum letzten Mal. Nachdem im letzten Jahre ein anderer Bauplatz bereits so gut wie gekauft, wenigstens dessen Ankauf beschlossen war, wurde gegen den damaligen Beschluß Rekurs erhoben, und als dieser genehmigt worden war, die Bauplatzfrage in Wiedererwägung gezogen. Es hatte dann die Genossenschaft Eigenheim der Kirchgemeinde zu annehmbaren Bedingungen von ihrem Grundbesitze in Wipkingen einen schönen Bauplatz angeboten. Die Kirchenpflege schlägt nun der Gemeinde vor, es sei das von der Genossenschaft Eigenheim offerierte Terrain zu kaufen und die neue Kirche auf demselben zu erstellen.**

Bauwesen in Bern. Ein Hotel am Bubenbergplatz. Die Häuser 7 und 9 am Bubenbergplatz (früher zwischen den Toren genannt) und der Zigarrenladen **an der Ecke Schwanengasse werden zu Anfang des kommenden Jahres abgebrochen werden. Das Bausyndikat, an dessen Spitze Architekt Lutstorf steht, und das auch die großen Neubauten an der Schwanengasse ausgeführt hat, wird mit Front gegen den Bubenbergplatz ein großes Hotel erstellen.**

Die Bauarbeiten für das eidgenössische Schützenfest in St. Gallen schreiten rüstig vorwärts und reges Leben herrscht droben im „Tale der Demut" bereits allerorten. Erdbewegungen werden in großem Maßstabe ausgeführt. Die Planierungsarbeiten für den Schießstand nehmen einen sehr raschen Fortgang. Gegen das alte Schützenhaus hin ist nahezu alles ausgeebnet. Die Gegend hat hier ein ganz anderes Aussehen bekommen. Auf der anderen Seite der Straße gehen die Erdbewegungsarbeiten etwas langsamer vor sich. Hier gilt es, den großen Platz für die Festhütte auszuebnen. Ein Stück des Hügels muß da abgetragen werden. Zahlreiche Hände schaufeln und pickeln drauf los, um die Nagelfluhfelsen zu beseitigen — ein großes, schweres Stück Arbeit. Die Permanenzbaute für den Schießstand ist in ihrem Rohbau nahezu vollendet; gegenwärtig werden noch die Türmchen aufgesetzt und eingeschalt. Die Baute scheint in ihrem mittelalterlichen Stile ein recht gefälliges und entsprechendes Aeußeres zu erhalten. Die provisorische Schießhalle wird in ihrem Aeußeren architektonisch genau mit der Permanenzbaute übereinstimmen. Die Fassade gegen die Demutstraße hin wird eine Stadtmauer darstellen. Während der permanente Bau ganz in Stein erstellt wird, kommt bei den provisorischen Festbauten für den Schießstand ausschließlich Holz zur Verwendung. Die Architektur der genannten Fassade hingegen wird durch Künstlerhand aus bemaltem Gips geschaffen — in ähnlicher Weise, wie das seiner Zeit bei der Festhalle am eidgenössischen Schützenfest in Luzern, dem jetzigen Friedensmuseum, der Fall war. Ueber die Anlage der Schießstände wird noch mitgeteilt: Oestlich der Permanenzbaute, also St. Georgen zu, kommen 115 einzelne Stände für Gewehrschießen zu stehen; auf die Westseite der Baute, gegen das „Nest" hin, werden 50 Gewehrstände plaziert werden, macht zusammen mit den 20 Ständen in der Permanenzbaute total 185 Schießstände für Gewehr. Der Revolverstand mit 28 Einzelständen kommt noch weiter westlich; auch liegt er, um den Scheibenstand möglichst tief belassen zu können, etwas tiefer als die Schießhalle für Gewehre, mit der er durch eine 23 m breite Passage verbunden ist. Die Schießstände-Anlage beginnt östlich beim jetzigen Schießstand und erstreckt sich auf eine Länge von rund 350 m gegen Westen, parallel der Demutstraße; die Tiefe des Schießstandes beträgt 12 m.